

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Steuerbonus: Betreuung von Haustieren kann haushaltsnahe Dienstleistung sein

Handwerkerleistungen: Ausgaben für Schornsteinfeger sind wieder vollständig abziehbar

Kindergeld: Konsekutives Masterstudium ist Teil der Erstausbildung

Familienkasse: Im Laufe des Jahres müssen Eltern die Steuer-ID ihres Kindes mitteilen

2. ... für Unternehmer 2

Personenunternehmen: Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Einlagenrückgewähr: Bescheinigung des steuerlichen Einlagekontos

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

Freibetrag: Was bei Betriebsveranstaltungen zu beachten ist

Abfindungen: Ermäßigte Besteuerung für mehr als 5%ige Teilleistungen?

5. ... für Hausbesitzer 4

Gemischte Vermietung: Deutsche Maßstäbe für die Vorsteueraufteilung EU-rechtswidrig?

Wichtige Steuertermine Februar 2016

- 10.02. Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.02. Grundsteuer
- Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.02. bzw. 18.02.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerbonus

Betreuung von Haustieren kann haushaltsnahe Dienstleistung sein

Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen können Sie mit 20 % der Arbeitslöhne, maximal 4.000 € pro Jahr, von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist dieser Steuerbonus auch für die Betreuung von Haustieren **in den eigenen vier Wänden** zu gewähren. Geklagt hatte ein Ehepaar, das seine Hauskatze von einer Betreuungsperson in der Wohnung versorgen ließ. Das Finanzamt hatte die Ausgaben in Höhe von 300 € nicht anerkannt, weil solche Kosten nach einer geltenden Anweisung des Bundesfinanzministeriums keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind.

Der BFH hat aber entschieden, dass dem Ehepaar der Steuerbonus zu gewähren ist. Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen eine hinreichende **Nähe zur Haushaltsführung** aufweisen oder damit zusammenhängen. Erfasst werden hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder durch entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. Nach den Gesetzesmaterialien sind unter anderem Tätigkeiten wie das Einkaufen von Verbrauchsgütern, das Kochen, das Waschen und die Gartenpflege begünstigt. Dieser Aufzählung lässt sich laut BFH nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber die Kosten für eine Tierbetreuung von der Steuerermäßigung ausnehmen wollte.

Hinweis: Da nur Tätigkeiten im Haushalt begünstigt sind, sollte das Haustier in der eigenen Wohnung bzw. im eigenen Haus des Steuerzahlers betreut werden. Wer sein Haustier in eine Tierpension gibt oder zu einer Betreuungsperson bringt, kann seine Kosten nicht steuermindernd einsetzen.

Handwerkerleistungen

Ausgaben für Schornsteinfeger sind wieder vollständig abziehbar

Schornsteinfegerleistungen können in allen offenen Fällen wieder in voller Höhe als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen angesetzt werden. Der Schornsteinfeger muss seine Rechnung jetzt auch nicht mehr in (begünstigte) Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten und (nichtbegünstigte) Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau aufteilen. Das Bundesfinanzministerium hat seine seit 2014 geltende **Aufteilungsregel** wieder zurückgenommen, weil der Bundesfinanzhof entschieden hatte, dass auch Mess- und Überprüfungsarbeiten unter die Steuerbegünstigung fallen.

Hinweis: Steuerzahler, bei denen Schornsteinfegerkosten im Steuerbescheid 2014 nur anteilig berücksichtigt wurden, sollten prüfen, ob sie noch Einspruch gegen die Kostenkürzung einlegen können. Ist die einmonatige Einspruchsfrist bereits abgelaufen, kann eine Bescheidänderung in der Regel nur noch erreicht werden, wenn die Steuerfestsetzung unter einem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Kindergeld

Konsekutives Masterstudium ist Teil der Erstausbildung

Hat ein volljähriges Kind eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, können dessen Eltern nur dann noch Kindergeld fortbeziehen und von Kinderfreibeträgen profitieren, wenn es keiner Erwerbstätigkeit von **mehr als 20 Wochenstunden** nachgeht. Diese Erwerbstätigkeitsprüfung ist seit 2012 gesetzlich geregelt; sie ist an die Stelle der bisherigen Überprüfung des Kindeseinkommens getreten.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) geht schon dann von einem abgeschlossenen Erststudium aus (so dass der Umfang der Erwerbstätigkeit zu prüfen ist), wenn das Kind einen Bachelorabschluss erlangt hat. Dieser frühe Einstieg in die **Erwerbstätigkeitsprüfung** gilt nach Verwaltungsmeinung sogar dann, wenn auf dem Bachelorabschluss anschließend ein Masterstudium aufbaut. Der Meinung des BMF zu diesen sogenannten konsekutiven Masterstudiengängen hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich widersprochen:

Nach Ansicht des Gerichts ist das Masterstudium noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt und das Berufsziel des Kindes erst mit diesem (höheren) Abschluss erreicht ist. Diese Sichtweise hat zur Folge, dass die

Erwerbstätigkeit des Kindes während eines konsekutiven Masterstudiengangs noch keine Rolle spielen darf.

Hinweis: Kinder dürfen während eines konsekutiven Masterstudiengangs also zeitlich unbegrenzt einem Nebenjob nachgehen, ohne dass den Eltern der Kindergeldanspruch verloren geht.

Familienkasse

Im Laufe des Jahres müssen Eltern die Steuer-ID ihres Kindes mitteilen

Ab 2016 setzt der Bezug von Kindergeld die Angabe der **Steuer-Identifikationsnummern** (Steuer-ID) des Kindes und des Kindergeldberechtigten voraus. Dadurch soll ein doppelter Kindergeldbezug verhindert werden. Neuanträge müssen die Nummer direkt enthalten. Wer bereits Kindergeld bezieht und seiner Familienkasse die Steuer-ID seines Kindes noch nicht mitgeteilt hat, kann diese Meldung im Laufe des Jahres 2016 nachholen. Die Steuer-ID ist zwingend schriftlich mitzuteilen, ein Anruf wird nicht akzeptiert. Wer die Steuer-ID schon in einem Kindergeldantrag angegeben hat, muss nicht tätig werden.

2. ... für Unternehmer

Personenunternehmen

Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

Unternehmen dürfen die Gewerbesteuer seit dem Veranlagungszeitraum 2008 nicht mehr als **Betriebsausgabe** abziehen. Schon 2014 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass dieses Abzugsverbot bei Kapitalgesellschaften verfassungsgemäß ist. Nun hat das Gericht diese Aussage auf Personenunternehmen (z.B. GbR, OHG) erweitert. Das Verbot sei insbesondere deshalb erfassungsrechtlich vertretbar, weil der Gesetzgeber mit der Unternehmensteuerreform 2008 zeitgleich die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verbessert habe.

Vor dieser Reform ermäßigte sich die tarifliche Einkommensteuer bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen und Mitunternehmerschaften nur um das 1,8fache des Gewerbesteuermessbetrags. Eine **Doppelbelastung** mit Einkommen- und Gewerbesteuer konnte daher nur teilweise ausgeschlossen werden. Im Zuge der Reform hat der Gesetzgeber den Anrechnungsfaktor auf das 3,8fache erhöht; bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % kommt es zu einer vollständigen Entlastung von der Gewerbesteuer.

Laut BFH hat der Gesetzgeber durch die Anhebung des Anrechnungsfaktors in nicht unerheblichem Umfang die **Nachteile kompensiert**, die aus dem zeitgleich eingeführten Abzugsverbot der Gewerbesteuer resultierten. Dass Unternehmer mit einem Hebesatz von über 400 % auch nach der Anhebung des Anrechnungsfaktors nicht vollständig von der Gewerbesteuer freigestellt würden, führe nicht zu einem anderen Ergebnis, weil der Gesetzgeber typisierende Regelungen für unterschiedliche Fallgestaltungen schaffen dürfe.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Einlagenrückgewähr

Bescheinigung des steuerlichen Einlagekontos

Das sogenannte steuerliche Einlagekonto ist kein Konto im Sinne der Buchhaltung. Dieses fingierte Konto stellt vielmehr einen Merkposten dar, der die Höhe der Einlagen der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft festhalten soll, die nicht in das Nennkapital geleistet worden sind. In der Regel stimmt der Betrag des steuerlichen Einlagekontos mit der Kapitalrücklage überein, das muss aber nicht zwangsläufig der Fall sein.

Die Begründung für diesen Merkposten ist einfach: Zahlt eine GmbH Beträge an einen Gesellschafter zurück, die er (ggf. auch Jahre) vorher in die GmbH eingezahlt hat, handelt es sich bei dieser Einlagenrückgewähr nicht um **Einkünfte aus Kapitalvermögen**. Leider kann die Einlagenrückgewähr aber nur schwer gestaltet werden, denn ein Direktzugriff auf das steuerliche Einlagekonto ist nicht möglich. Vielmehr hat der Gesetzgeber festgelegt, dass zunächst alle ausschüttbaren Gewinne für eine Ausschüttung als verwendet gelten müssen, erst danach ist eine Verwendung des steuerlichen Einlagekontos möglich.

Beispiel: A legte im Jahr 2008 in die A-GmbH 100.000 € ein, weil die Gesellschaft das Geld dringend benötigte. Aufgrund dieser Kapitalzuführung schaffte die Gesellschaft den Turnaround und erwirtschaftete in den folgenden Wirtschaftsjahren Millionengewinne. 2014 wollte sich A die Einlage von der A-GmbH „zurückausschütten“ lassen.

Obwohl A seinen Willen bekundet hat, keinen Gewinn ausschütten zu lassen, sondern nur die Einlage zurückzuholen, die er 2008 geleistet hat, schreibt das Gesetz vor, dass zunächst alle Gewinne auszuschütten sind und erst danach die Einlage ausgezahlt werden kann.

Der Bundesfinanzhof hat noch einmal bekräftigt, dass der **Direktzugriff nicht möglich** ist. Neu an

dem Urteil ist außerdem die Verknüpfung einer Ausschüttung mit dem Feststellungsbescheid über das steuerliche Einlagekonto, der jedes Jahr zum 31.12. den Bestand festhält. Daher ist streng darauf zu achten, dass eine Einlagenrückgewähr (nach der gesetzlichen Reihenfolge) auch in dem Feststellungsbescheid gegenüber der Gesellschaft berücksichtigt worden ist.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Freibetrag

Was bei Betriebsveranstaltungen zu beachten ist

Zum 01.01.2015 haben sich die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen teilweise geändert. Neu ist unter anderem, dass die bisherige Freigrenze von 110 € für Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung in einen **Freibetrag von 110 €** umgewandelt wurde. Während Zuwendungen früher komplett versteuert werden mussten, wenn sie die 110-€-Marke auch nur geringfügig überschritten, bleiben Vorteile bis zu dieser Höhe seit 2015 stets steuerfrei. Wird die Feier teurer, ist nur der übersteigende Teil Arbeitslohn.

Das Bundesfinanzministerium hat sich ausführlich zur **Anwendung der Neuregelungen** geäußert. Danach gilt:

- Als Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gelten alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer. Auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Feier wie beispielsweise Aufwendungen für Raumanmietung, Eventmanager und die Erfüllung behördlicher Auflagen zählen dazu.
- Auch unübliche Zuwendungen mit einem Wert von über 60 € je Arbeitnehmer müssen ab 2015 bei der Anwendung des 110-€-Freibetrags berücksichtigt werden.
- Die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen dürfen auch auf Leiharbeiter (bei Betriebsveranstaltungen des Entleihers) und Arbeitnehmer anderer konzernangehöriger Unternehmen angewandt werden.
- Den Freibetrag von 110 € kann der Arbeitgeber für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr anwenden. Nimmt ein Arbeitnehmer an mehreren Betriebsveranstaltungen teil, ist frei wählbar, für welche beiden Feiern der Freibetrag gelten soll.
- Um zu ermitteln, ob und in welcher Höhe eine Betriebsveranstaltung bei den Arbeitnehmern einen steuerpflichtigen Vorteil auslöst, muss der Arbeitgeber zunächst einmal alle relevan-

ten Aufwendungen der Feier zusammenrechnen und dann gleichmäßig auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer aufteilen. Der Teil der Aufwendungen, der auf eine Begleitperson des Arbeitnehmers entfällt, muss ihm als Vorteil zugerechnet werden.

- Die Steuerregeln für Betriebsveranstaltungen sind nur auf Veranstaltungen anwendbar, die allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebs-teils offenstehen. Begünstigt sind auch Feiern auf Abteilungsebene, Jubilärfiern und Pensionärstreffen.

Hinweis: Die Umwandlung der früheren Freigrenze in einen Freibetrag gilt nur im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer und hat keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen.

Abfindungen

Ermäßigte Besteuerung für mehr als 5%ige Teilleistungen?

Erhält ein Arbeitnehmer eine Abfindung, kann diese Zahlung einem ermäßigten Einkommensteuersatz unterliegen, wenn sie zu einer Zusammenballung von Einkünften führt. Dies setzt in der Regel voraus, dass die Abfindung in einem einzigen Veranlagungszeitraum gezahlt wird. Zahlt der Arbeitgeber die Abfindung in Teilbeträgen über mehrere Jahre verteilt aus, ist eine ermäßigte Besteuerung nur dann zulässig, wenn lediglich eine **geringfügige Teilleistung** in einem abweichenden Jahr zur Auszahlung kommt. Das Bundesfinanzministerium akzeptiert eine Teilleistung von maximal 5 % der Hauptleistung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine ermäßigte Besteuerung bei einer Teilleistung von 9,73 % der Hauptleistung anerkannt. Im Entscheidungsfall hatte ein Arbeitnehmer einen ersten Abfindungsteil von 10.200 € im Jahr 2010 und einen zweiten von 104.800 € im Jahr 2011 erhalten. Der BFH hat eine **ermäßigte Besteuerung** zugelassen. Die Auszahlung einer einheitlichen Abfindung in zwei Veranlagungszeiträumen steht einer ermäßigten Besteuerung zwar grundsätzlich entgegen, weil durch die Teilauszahlungen bereits Progressionsnachteile abgemildert werden. Eine Ausnahme muss laut BFH aber gelten, wenn sich die Teilzahlungen im Verhältnis zueinander eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen und die Nebenleistung als geringfügig anzusehen ist. Letzteres sei der Fall, wenn die Nebenleistung betragsmäßig niedriger sei als die Steuervergünstigung, die sich durch die ermäßigte Besteuerung der Hauptleistung ergebe.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung des BFH gilt eine Teilleistung von mehr als 10 % der Hauptleistung als nicht mehr geringfügig.

5. ... für Hausbesitzer

Gemischte Vermietung

Deutsche Maßstäbe für die Vorsteueraufteilung EU-rechtswidrig?

Die Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken ist in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit. Der Nachteil dieser Regelung ist, dass der Vermieter umsatzsteuerlich zwar als Unternehmer gilt, aber trotzdem keine Vorsteuer abziehen kann. Eine Ausnahme gilt, wenn der Vermieter **auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet**. Das ist möglich, wenn er die Immobilie bzw. die Räumlichkeiten an einen Unternehmer vermietet, der selbst vorsteuerabzugsberechtigt ist (umgangssprachlich gewerbliche Vermietung).

Größere Vermietungsobjekte werden aber selten einheitlich genutzt. Vielmehr werden Teile zum Beispiel zu Wohnzwecken, an Ärzte oder an Behörden vermietet, so dass kein Vorsteuerabzug möglich ist, und andere Teile gewerblich. In solchen Fällen gemischter Vermietung stellt sich die Frage, wie die Vorsteuer aus den **Baukosten des Objekts** richtig aufzuteilen ist. Denn prinzipiell ist der Vorsteuerabzug nur insoweit zulässig, als das Objekt gewerblich vermietet wird. Dabei kommen im Wesentlichen zwei Aufteilungsmaßstäbe in Betracht:

1. der **Umsatzschlüssel** (Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Mieten) und
2. der **Flächenschlüssel** (Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerfrei vermieteten zu den steuerpflichtig vermieteten Flächen).

Die deutschen Finanzämter wenden immer vorrangig den Flächenschlüssel an, was in der Praxis zu einem **geringeren Vorsteuerabzug** als die Anwendung des Umsatzschlüssels führt. Der Vorrang des Flächenschlüssels war daher schon mehrfach Gegenstand von Gerichtsverfahren; möglicherweise steht er auch nicht in Einklang mit dem EU-Recht. Das geht jedenfalls aus einem Schlussantrag des Generalanwalts Paolo Mengozzi beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) hervor.

Hinweis: Die Rechtsauffassung eines Generalanwalts ist für den EuGH zwar nicht bindend, die Richter entscheiden aber oft in seinem Sinne. Trotzdem ist das endgültige Urteil noch abzuwarten. Einstweilen unternehmen wir die rechtlich notwendigen Schritte für Sie.

Mit freundlichen Grüßen